

► Erbausschlagung

Zählt Auszahlung aus Lebensversicherung zur Erbmasse?

| Ob die Leistungssumme aus einer Lebensversicherung zur Erbmasse gehört, richtet sich danach, ob die Lebensversicherung eine Bestimmung zur Bezugsberechtigung enthält oder nicht. |

Ist bei einer Lebensversicherung ein Bezugsberechtigter benannt, dann erwirbt dieser die Leistungssumme aus der Lebensversicherung nicht im Wege einer Erbschaft. Vielmehr liegt hier ein Vertrag zugunsten Dritter vor. Bei der Erbmasse bleibt der Versicherungsbetrag dann außen vor. Hat der Versicherungsnehmer als Bezugsberechtigte jedoch nur „die Erben“ bestimmt, dann greift § 160 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die Bezugsberechtigung richtet sich dann nach dem Verhältnis der Erbteile zueinander.

PRAXISHINWEIS | Zu beachten ist § 160 Abs. 2 S. 2 VVG. Dieser regelt, dass eine Ausschlagung der Erbschaft auf die Bezugsberechtigung ohne Einfluss bleibt. Den Erben, die als Bezugsberechtigte bestimmt sind, ist es damit möglich, ein überschuldetes Erbe auszuschlagen und trotzdem die Leistungssumme aus der Lebensversicherung zu erhalten.

► Untätigkeitsklage

Kein Widerspruch gegen Zahlungserinnerung

| Eine Untätigkeitsklage ist rechtsmissbräuchlich und unzulässig, wenn mit ihr begehrt wird, über den Widerspruch gegen eine Zahlungserinnerung zu entscheiden (SG Bremen 6.10.16, S 17 AL 125/15, Abruf-Nr. 189649). Die Entscheidung des SG lenkt den Blick auch auf zwei wichtige Fristen des § 88 SGG, deren unterschiedliche Länge zu beachten ist. |

Bei einer Zahlungserinnerung handele es sich – wie auch bei einer Mahnung – um eine unselbstständige Vorbereitungshandlung hinsichtlich folgender Vollstreckungen. Hiergegen Widerspruch einzulegen und anschließend Untätigkeitsklage zu erheben, erscheint als reines Ausnutzen der formalen Rechtsposition, die die §§ 78 ff. SGG einräumen. Erforderlich für eine Untätigkeitsklage ist,

- dass der Kläger einen Antrag gestellt hat, der nicht beschieden wurde,
- die Wartefrist des § 88 Abs. 1 S. 1 SGG ergebnislos verstrichen ist und
- kein zureichender Grund vorliegt, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen worden ist

MERKE | Der § 88 SGG regelt zwei Fristen: Wird über einen Antrag nicht binnen angemessener Frist entschieden, ist eine Untätigkeitsklage frühestens nach sechs Monaten zulässig (§ 88 Abs. 1 S. 1 SGG). Wird über einen Widerspruch nicht entschieden, kann nach drei Monaten Klage erhoben werden (§ 88 Abs. 2 SGG).

Bezugsberechtigter erwirbt nicht als Erbe

Bezugsberechtigter Erbe kann Erbe ausschlagen und erhält Leistung



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 189649

Zahlungserinnerung ist unselbstständige Vorbereitungshandlung